

## § 2 VO-ID212451 (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bäketal“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 12,0 Hektar. Es umfaßt in der Gemarkung Kleinmachnow

Flur 13

Flurstücke 38-40, 41/1, 42/1, 43/1, 44, 45/1, 45/2, 46/2, 116/2, 117/1, 117/2, 174, 182, 214-216, 234-237, 238/1.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes wird als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Verortung im Gelände ermöglicht die in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Liegenschaftskarte. Die Karten werden beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, aufbewahrt und können von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212451 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212451/2>